

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.05.2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt sowie die Gemeinden Fahrenkrug und Schackendorf bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt“. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat eine Gesamtkonzeption der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung für das Verbandsgebiet zu entwickeln; dabei sind die Ziele der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen.
- (2) Die Erfordernisse der Besiedlung, der gewerblichen und industriellen Wirtschaft, der Wohnungswirtschaft, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft, der Energie- und Wasserver- und -entsorgung, der Müllbeseitigung, der Landschafts- und Heimatpflege und des Schutzes der Natur sind zu beachten.
- (3) Dem Zweckverband wird die Zuständigkeit für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) gemäß Erster Teil Dritter Abschnitt des Baugesetzbuches hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 1 - Gemeinsames Industriegebiet - übertragen. Dem Zweckverband wird die Zuständigkeit für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne) gemäß Erster Teil Baugesetzbuch übertragen. Er tritt nach Maßgabe dieser Satzung an die Stelle der Städte bzw. Gemeinden.

- (4) Dem Zweckverband wird die Vorbereitung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch als hoheitlicher Träger der beteiligten Gemeinden übertragen.
- (5) Der Zweckverband übernimmt die zukünftige gemeinsame Wasserversorgung im Verbandsgebiet. Der Zeitpunkt der Übertragung wird von den abgebenden Gemeinden bestimmt.
- (6) Der Zweckverband betreibt für die Gemeinden Fahrenkrug und Schackendorf und für die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt die unschädliche Ableitung und Behandlung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe.
- (7) Der Zweckverband übernimmt den Erwerb, die Erschließung und die Verwertung des Industriegebietes „Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt“.
- (8) Dem Zweckverband wird die Zuständigkeit für die Koordination von Maßnahmen der Verbandsmitglieder mit überörtlichem Charakter, wie z.B. des Verkehrs, der Kultur, Fragen der Schulen, der Sportstätten, des Gewerbes und der Industrie, der Ver- und Entsorgung, übertragen. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband zu beteiligen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsitzerin oder der Verbandsvorsitzer.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 5 weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsitzerin oder Verbandsvorsitzer, entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Für sie oder ihn und seine oder ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften der

Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
- (2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen heranzutreten, über die die Verbandsversammlung in angemessener Frist zu entscheiden hat.
- (3) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein könnten, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 12.500,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 75.000,00 € nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.0000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € nicht übersteigt.
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000,00 € nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung von Zweckverbandsvermögen, Forderungen u.a. Rechte bis zu einem Wert von 12.500,00 €,
8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 125.000,00 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 12.500,00 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF einschließlich der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 9

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ohne Stimmrecht
(Jede Mietgliedsgemeinde soll mit 2 stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sein)

Aufgabengebiet:

Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Er entscheidet darüber hinaus über

1. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 12.500,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €.
2. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, ab einem Betrag von 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €.

3. Den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 75.000,00 € bis zu einem Betrag von 150.000,00 €.
4. Den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Mietzins von jährlich 12.500,00 € bis zu einem Mietzins von jährlich 25.000,00 €.
5. Die Veräußerung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 75.000,00 € bis zu einem Wert von 150.000,00 €.
6. Die unentgeltliche Veräußerung von Zweckverbandsvermögen, Forderungen u.a. Rechte ab einem Wert von 12.500,00 € bis zu einem Wert von 25.000,00 €.
7. Die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 125.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000,00 €.
8. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem Mietzins von jährlich 12.500,00 € bis zu einem Mietzins von jährlich 25.000,00 €.
9. Ferner bereitet der Hauptausschuss die Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vor, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Planung nicht gegeben ist.

Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

b) Ausschuss für Planung

Zusammensetzung:

8 Mitglieder der Verbandsversammlung
(Jede Mitgliedsgemeinde soll mit 2 Mitgliedern vertreten sein)

Aufgabengebiet:

1. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gemeinsames Industriegebiet).
2. Städtebauliche Gesamtkonzeption gemäß § 3 Abs. 1.
3. Abstimmung mit anderen Trägern von Bauleitplanungen; jeweils Vorbereitung der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung.

(2) Stellvertretung:

Die Verbandsversammlung wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Verhinderungsfalle.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 24.01.2003 für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 €.
- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 247,00 €.
- (6) Die 1. Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €.
Das Sitzungsgeld nach Abs. 3 bleibt unberührt.
- (7) Die 2. Stellvertretenden erhalten für die Zeit ihrer Stellvertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung von 8,00 € täglich.
Das Sitzungsgeld nach Abs. 3 bleibt unberührt.
- (8) Die Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bzw. ihre Stellvertretenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 3 ein zusätzliches Sitzungsgeld von 11,50 €.
- (9) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert ersetzt. Ferner wird der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (10) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung beträgt je Stunde 25,00 € und je Tag 200,00 €.
- (11) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen werden auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (12) Leistungen nach den Abs. 9-11 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Abs. 9 und 10 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 11 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich sind. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.
- (13) Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger werden auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigungen nach Abs. 12 gewährt werden.
- (14) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten innerhalb des Verbandsgebietes nicht erstattet.
- (15) Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei dem Betroffenen gem. § 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Das für die Gemeinden und Städte geltende Beamten-, Arbeits- und Tarifrecht findet auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes Anwendung.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der dem Verband angehörenden Städte mit ihrem Einverständnis zur Dienstleistung für den Zweckverband in Anspruch nehmen. Sie bleiben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Städte. Der Zweckverband hat die persönlichen Kosten zu erstatten.
- (3) Die Geschäftsführung für die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ wird der Stadt Bad Segeberg übertragen. Der Zweckverband erstattet der Stadt Segeberg die für die Geschäftsführung entstehenden Kosten.
- (4) Der Zweckverband überträgt die Verwaltungsgeschäfte für folgende Aufgaben auf die nachstehend aufgeführten Verbandsmitglieder:
- | | | |
|---|--|----------------------|
| a | Bauleitplanung nach § 3 Abs. 3 der Satzung | = Stadt Bad Segeberg |
|) | Hierbei ist die Bauleitplanung für das Gebiet der Stadt Wahlstedt von der Stadtverwaltung Wahlstedt vorzubereiten. | |
| b | Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB | = Stadt Bad Segeberg |
|) | nach § 3 Abs. 4 der Satzung | |
| c | Gemeinsame Wasserversorgung nach § 3 Abs. 5 der Satzung | = Stadt Wahlstedt |
| d | Erwerb, Erschließung und Verwertung des Industriegebietes nach § 3 Abs. 7 der Satzung | = Stadt Wahlstedt |
| e | Koordination von Maßnahmen nach § 3 Abs. 8 der Satzung | = Stadt Bad Segeberg |
| f | Haushalts- und Kassenführung | = Stadt Bad Segeberg |
| g | Gehweg Wahlstedt – Fahrenkrug - B 206 nach § 3 Abs. 8 der Satzung | = Stadt Wahlstedt |

Für die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte werden von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband keine Personalkosten berechnet. Ausgenommen hiervon sind die Personalkosten für einen technischen Zeichner.

- (5) Alle übrigen Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht vorstehend in den Absätzen 3 und 4 erfasst sind, werden der Stadt Bad Segeberg übertragen. Der Zweckverband erstattet der Stadt Segeberg die hierfür entstehenden Kosten.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs und Verteilung der Folgekosten

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner allgemeinen Verwaltungskosten (persönliche und sächliche Verwaltungskosten) von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:

a) Bad Segeberg	59 vom Hundert
b) Wahlstedt	37 vom Hundert
c) Fahrenkrug	3 vom Hundert
d) Schackendorf	1 vom Hundert

Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt übernehmen die Hälfte der allgemeinen Verwaltungskosten für die Gemeinden Fahrenkrug und Schackendorf entsprechend der Regelung zu § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Vertrages über die Aufhebung des Vertrages über die Vereinigung der Städte Bad Segeberg und Wahlstedt sowie der Gemeinden Fahrenkrug und Schackendorf, Kreis Segeberg.

- (2) Für die sonstigen Ausgaben, die innerhalb des Haushalts des Zweckverbandes abgewickelt werden, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Sie wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt. Soweit die Ausgaben nicht durch Finanzierungshilfen Dritter gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis des Nutzens der Verbandsmitglieder verteilt. Für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen haben die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt sowie die Gemeinden Fahrenkrug und Schackendorf die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:

a Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB:

)

1 Entwicklungsbereich

)

(A) „Industriegebiet Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt“ 48 : 49 : 2 : 1

2 Entwicklungsteilbereich

)

(B) „Wahlstedt - Mitte“ 0 : 100 : 0 : 0

3 Entwicklungsteilbereich

)

(C) „Innenstadt Bad Segeberg“ 100 : 0 : 0 : 0

4 Entwicklungsteilbereich

)

(D) „Wasserversorgung“ (nur vorbereitende Planung) 48 : 49 : 2 : 1

5 Entwicklungsteilbereich

)

(E) „Schmutzwasserbeseitigung“ (nur vorbereitende Planung) 10 : 75 : 10 : 5

- 6 Entwicklungsteilbereich
 -) (F) „Gewerbegebiet Fahrenkrug“ 10 : 10 : 79 : 1
- b Erwerb und Erschließung des Industriegebietes Mittelzentrum 48 : 49 : 2 : 1
 -) Bad Segeberg - Wahlstedt

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absätze 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1 der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in der Segeberger Zeitung und in der Lokalausgabe „Segeberger Nachrichten“ der Lübecker Nachrichten bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt mit dem 21.05.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.01.1999, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 11.06.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 30.06.2003

(L.S.) gez. Hampel
Verbandsvorsteher